

1. Saubere Schuhe:

Die Hallenplätze dürfen nur mit **geeigneten, sauberen Tennisschuhen, die noch nie im Freien getragen wurden, betreten werden**. Auch der Weg vom Parkplatz zur Halle darf nicht in diesen Tennisschuhen zurückgelegt werden.

2. Beleuchtung und Heizung:

Die Mietgebühren pro Platz beinhalten auch die Nutzung der auf diesem Platz vorhandenen gesamten Beleuchtung sowie der auf diesem Platz vorhandenen Heizung. Die Beleuchtung ist beim Verlassen des Platzes auszuschalten, wenn sich bis dahin keine neue Platzbelegung ergeben hat. **Es ist nicht erlaubt, die Beleuchtung oder die Heizung eines Platzes einzuschalten, auf dem nicht gespielt wird.**

3. Getränke verschließen:

Getränke dürfen nur in **wiederverschließbaren Flaschen** mit auf den Platz genommen werden (keine Gläser oder Pappbecher). Flecken auf dem Boden können nicht mehr entfernt werden.

4. Platzpflege:

Die Netze müssen Sie nicht reparieren. Aber bitte ziehen Sie **nach jeder Spielstunde** den Platz mit den vorhandenen Abziehmatten im **gesamten** Bereich (also nicht nur die Spielfläche, sondern auch die Flächen darüber hinaus bis zu den **Wänden** bzw. zu den **Seitennetzen**) kreisförmig von außen zur Platzmitte hin ab. Nur so wird erreicht, dass das Granulat über einen längeren Zeitraum auf der eigentlichen Spielfläche gleichmäßig verteilt vorhanden bleibt.
Werfen Sie keinen Abfall (z.B. Griffbandreste und ähnliches) auf den Boden.

5. Bälle nicht an Wände spielen:

Hallenwände und Fensterflächen dürfen **nicht** als Ballwand benutzt werden (Beschädigungsgefahr).

6. Mietbedingungen:

Diese Platzordnung sowie die in den Räumen der Tennishalle ausgehängte Spielordnung sind Bestandteile der Mietbedingungen und für alle Spieler bindend. Der Mieter muss seine Mitspieler und Gäste auf das Einhalten dieser Ordnungen hinweisen.
Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

7. Verstöße und Sanktionen:

Verstöße gegen die Platzordnung berechtigen den TCE, nach einer kostenpflichtigen Abmahnung in Höhe von € 50,- den Mietvertrag im Wiederholungsfall fristlos zu kündigen bzw. einen Ausschluss vom Hallen-Spielbetrieb auszusprechen. Bei Verschmutzung der Anlage durch den Mieter oder seine Mitspieler kann der TCE dem Mieter die Reinigungskosten in Rechnung stellen. Bei Beschädigung der Anlage durch den Mieter oder seine Mitspieler kann der TCE gegen den Mieter Schadenersatzansprüche geltend machen.

Eichenau, den 27.06.2014
Der Vorstand